



EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

521.1

Reglement über die Gemeinde- führung in Katastrophen und Notlagen

(Aufgabenübertragungsreglement)

vom 7. Dezember 2007

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Art. 1 Gegenstand.....	3
Art. 2 Gemeindeorgane im Allgemeinen	3
Art. 3 Gemeinderat.....	3
Art. 4 Regionale Führungsorganisation.....	3
Art. 4 1. Übertragung	3
Art. 5 2. Zuständigkeiten	4
Art. 6 3. Vertrag	4
Art. 7 Inkrafttreten.....	4
Genehmigungsvermerk	4
Auflagezeugnis	4

7. Dezember 2007

Reglement über die Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen (Aufgabenübertragungsreglement)

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen, gestützt auf

- die kantonale Gesetzgebung über Katastrophen und Notlagen,
- Artikel 27 Buchstabe b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bönigen vom 1. Juni 2001

beschliessen:

Gegenstand

Artikel 1

Dieses Reglement regelt

- a) die Führung der Einwohnergemeinde Bönigen in Katastrophen und Notlagen im Sinn von Artikel 2 des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 24. Juni 2004 (KBZG),
- b) die Bildung einer gemeinsamen regionalen Führungsorganisation mit der Einwohnergemeinde Unterseen und weiteren angeschlossenen Gemeinden.

Gemeindeorgane im All-
gemeinen**Artikel 2**

¹ Die Organe der Gemeinde nehmen ihre ordentlichen Zuständigkeiten in Katastrophen und Notlagen so lange als möglich wahr.

² Die Amtsdauer und die Amtszeit laufen für die Dauer der Katastrophe oder Notlage soweit erforderlich für alle Gewählten weiter, bis im ordentlichen Verfahren gewählte Nachfolgerinnen oder Nachfolger ihr Amt antreten können.

Gemeinderat

Artikel 3

¹ Der Gemeinderat ist in Katastrophen und Notlagen unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden und stimmenden Mitglieder.

² Er ersetzt Mitglieder, die für längere Zeit nicht verfügbar sind.

³ Der Gemeinderat berichtet der Gemeindeversammlung nach Bewältigung der Katastrophe oder Notlage über die getroffenen Massnahmen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Regionalen Führungsorganisation.

Regionale Führungsor-
ganisation**Artikel 4**

1. Übertragung

¹ Die Gemeinde bildet zusammen mit der Einwohnergemeinde Unterseen und weiteren angeschlossenen Gemeinden eine gemeinsame Regionale Führungsorganisation für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.

² Die Einwohnergemeinde Unterseen erfüllt die Aufgabe als Sitzgemeinde.

³ Die Gemeinde unterstellt sich für den Bereich der Führungsorganisation bei Katastrophen und Notlagen im Rahmen dieses Reglements dem Recht der Einwohnergemeinde Unterseen.

2. Zuständigkeiten

Artikel 5

¹ Die Regionale Führungsorganisation umfasst einen Regionalen Führungsrat, bestehend aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinderäte aller angeschlossenen Gemeinden, sowie einen Regionalen Führungsstab, welcher den Führungsrat unterstützt.

² Die Regionale Führungsorganisation

- a) untersteht im Fall von Katastrophen und Notlagen dem Gemeinderat und unterstützt diesen in der Bewältigung der Lage,
- b) kann im Fall akuter Gefahr von sich aus tätig werden und die erforderlichen Massnahmen ergreifen,
- c) verfügt in Katastrophen und Notlagen über die erforderlichen persönlichen und sachlichen Mittel der Gemeinde.

³ Im Übrigen richten sich die Organisation und die Zuständigkeiten der Regionalen Führungsorganisation im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Unterseen.

3. Vertrag

Artikel 6

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten, namentlich die Mitwirkungsrechte und die Kostenbeteiligung der Gemeinde, durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Einwohnergemeinde Unterseen.

Inkrafttreten

Artikel 7

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben

- a) Reglement für ausserordentliche Lagen vom 13. März 1991
- b) weitere diesem Reglement widersprechende Vorschriften.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2007 genehmigt.

Einwohnergemeinde Bönigen

Der Präsident: Der Sekretär:

H. Nyffenegger S. Frauchiger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegliedbesitzer bescheinigt, dass das Reglement über die Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2007 öffentlich in der Gemeindegliedbesitzerei Bönigen aufgelegt worden ist. (Die Traktandenliste zur Gemeindeversammlung und somit die Auflage des Reglements ist jedoch einen Tag zu spät, d.h. am 8. November 2007 publiziert worden). Mit der Auflage ist auf die Gemeindebeschwerdefrist aufmerksam gemacht worden.

Wegen der verspäteten Publikation ist innerhalb der Beschwerdefrist eine Gemeindebeschwerde eingegangen, welche verlangte, die Gemeindeversammlung zu annullieren, die gefassten Beschlüsse aufzuheben und die Versammlung neu anzusetzen. Die Beschwerde ist am 18. Januar 2008 zurückgezogen worden.

Bönigen, 21. Januar 2008

Der Gemeindegliedbesitzer:

S. Frauchiger